

II- 2249 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. März 1973

No. 69/H

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. NEUNER, Dr. ZITTMAYR, DDr. KÖNIG, Dr. KEIMEL, HIETL
und Genossen
betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1972, BGBl. Nr. 223/1972, über die
Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1972) wird wie folgt
geändert:

1) Im § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Erklärungen im Sinne des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes
1972 für das Kalenderjahr 1973 werden auch dann als frist-
gerecht eingebracht angesehen werden, wenn sie spätestens mit
der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum abgegeben werden,
in welchem die für den Unternehmer maßgebende Verordnung über die
Aufstellung von Durchschnittssätzen im Bundesgesetzblatt kundge-
macht wurde."

- 2) Dem § 21 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Eigentümer von Miethäusern und von Wohnungseigentumsanlagen können von der Abgabe der Voranmeldung sowie von der Vorauszahlung für ^{die} diese Objekte betreffenden Umsätze Abstand nehmen und die Entrichtung der Abgabe vor dem Zeitpunkt der Jahreserklärungsabgabe vorlagern."

- 3) Dem § 21 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Der letzte Satz des § 21 Abs. 1 gilt sinngemäß."

- 4) Dem § 26 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Für Lieferungen und sonstige Leistung für die am 31. Dezember 1972 im Bau befindlichen Wohnbauten werden auch Teile von Bauleistungen anerkannt, die zwar nach technischen Betrachtungen nicht teilbar sind, jedoch entsprechend einem einheitlichen Bauplan hergestellt wurden und so fest mit Grund und Boden verbunden sind, daß ihre Demontage eine Wertminderung der bisherigen Leistung bewirken würde. Voraussetzung hierfür ist,

1. daß es sich um Bauten handelt, die nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80% Wohnzwecken dienen, und

2. daß der Steuerpflichtige die auf diese Teilleistungen entfallende Umsatzsteuer spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt 31. März 1973 (§ 26 Abs. 8) - soweit sich nicht auf Grund der Zahlungseingänge ein früherer Fälligkeitszeitpunkt ergibt - entrichtet und bis zu diesem Zeitpunkt dem Finanzamt eine Aufstellung vorlegt, aus der detailliert ersichtlich sein muß, wie sich die Bauleistungen zum 31. Dezember 1972 zusammensetzen, für die die Anwendung dieses Bundesgesetzes begehrt wird."

- 5) Nach § 27 ist folgender § 27a einzufügen:

"27a (1) Lebensmittel Einzelhändler, Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, sowie Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler können bei Ermittlung der Entlastungsbeträge gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 für ihre zum 31. Dezember 1972 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens die folgenden durchschnittlichen Entlastungssätze zugrunde legen:

1. Für Waren, die gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c des Umsatzsteuergesetzes 1959 dem ermäßigten Steuersatz von 17 v.H. (einschließlich der Zuschläge) unterliegen.

a) 3 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände hergestellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet hat, und

- b) 4 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat;
2. für alle übrigen Waren
- a) 5 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände hergestellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet hat, und
 - b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat.

Die Bemessungsgrundlage ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu ermitteln.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 können nur Unternehmer in Anspruch nehmen,

1. deren steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z.1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 im Kalenderjahr 1972 10 Millionen Schilling nicht überstiegen haben und deren Lieferungen nicht überwiegend im Großhandel (§ 3 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) ausgeführt worden sind;
2. die dem Finanzamt gegenüber schriftlich erklären, daß sie die Ermittlung des Entlastungsbetrages gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nur nach dem in diesem Bundesgesetz geregelten vereinfachten Verfahren vornehmen - und von den in Abs. 3 genannten Gegenständen abgesehen - auf eine genaue Berechnung der nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Betracht kommenden Entlastung verzichten;
3. deren Warenvorräte zum 31. Dezember 1972 im wesentlichen nicht nur nach einem Entlastungssatz des § 27 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu entlasten sind.

(3) Die Entlastung nach Abs. 1 ist nicht möglich

1. für Gegenstände, welche der Unternehmer ohne Entrichtung einer Ausgleichsteuer aus dem Ausland eingeführt hat;
2. für Brennstoffe, u.zw. Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestellter Koks;
3. für Heizöl, Kraft- und Schmierstoffe (Treibstoffe);
4. für Tabakwaren, Stempel- und Briefmarken;
5. für Getreide, Kartoffeln und Reis sowie Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt.

Die Vorratsentlastung für die unter Z. 1 bis 5 angeführten Gegenstände kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nur in dem nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 möglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden.

(4) Macht ein Unternehmer von der Möglichkeit der Vorratsentlastung nach dem im Abs. 1 zulässigen Ausmaß Gebrauch, so kann - von den in Abs. 3 genannten Gegenständen abgesehen - eine Vorratsentlastung nach den Entlastungssätzen des § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Die Berechnung der Vorratsentlastung nach der Regelung in diesem Bundesgesetz setzt voraus, daß der Unternehmer seine Warenvorräte im Sinne des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum 31. Dezember 1972 in der Inventur oder in einem Warenverzeichnis nach den im Abs. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Gruppen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 und 14 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nachweist.

6) Folgender § 27b ist einzufügen:

"27b (1) Unternehmer, die im Kalenderjahr 1972 Lieferungen im Einzelhandel ausgeführt haben, können bei der Ermittlung der Entlastungsbeträge gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 für ihre zum 31. Dezember 1972 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens die folgenden durchschnittlichen Entlastungssätze zugrunde legen:

1. Für Waren, die gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c des Umsatzsteuergesetzes 1959 den ermäßigten Steuersatz von 17 v.H. (einschließlich der Zuschläge) unterliegen,

a) 3 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände hergestellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet oder im Inland steuerfrei erworben hat, und

b) 4 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland steuerpflichtig erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat;

-5-

2. für alle übrigen Waren

- a) 5 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände hergestellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet oder im Inland steuerfrei erworben hat, und
- b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland steuerpflichtig erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat.

Die Bemessungsgrundlage ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu ermitteln.

(2) Bei der Feststellung, ob im Kalenderjahr 1972 Lieferungen im Einzelhandel ausgeführt worden sind, ist nicht entscheidend, ob die gelieferten Gegenstände erworben oder im Rahmen des Unternehmens hergestellt bzw. erworbene Gegenstände durch den Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

(3) Die Regelung nach Abs. 1 können nur Unternehmer in Anspruch nehmen,

1. deren steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z.1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 im Kalenderjahr 1972 10 Millionen Schilling nicht überstiegen haben und deren Lieferungen nicht überwiegend im Großhandel (§ 3 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) ausgeführt worden sind;

2. die dem Finanzamt gegenüber schriftlich erklären, daß sie die Ermittlung des Entlastungsbetrages gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nur nach dem in diesem Bundesgesetz geregelten vereinfachten Verfahren vornehmen - und von den in Abs. 4 genannten Gegenständen abgesehen - auf eine genaue Berechnung der nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Betracht kommenden Entlastung verzichten;

3. deren Warenvorräte zum 31. Dezember 1972 im wesentlichen nicht nur nach einem Entlastungssatz des § 27 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu entlasten sind.

(4) Die Entlastung nach Abs. 1 ist nicht möglich

1. für Gegenstände, welche der Unternehmer ohne Entrichtung einer Ausgleichsteuer selbst aus dem Ausland eingeführt hat;

2. für Brennstoffe, n. zw. Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestellter Koks;
3. für Heizöl, Kraft- und Schmierstoffe (Treibstoffe);
4. für Tabakwaren, Stempel- und Briefmarken;
5. für Getreide, Kartoffeln und Reis sowie Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt.

Die Vorratsentlastung für die unter Z. 1 bis 5 angeführten Gegenstände kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nur in dem nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 möglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden.

- (5) Macht ein Unternehmer von der Möglichkeit der Vorratsentlastung nach dem im Abs. 1 zulässigen Ausmaß Gebrauch, so kann - von den im Abs. 4 genannten Gegenständen abgesehen - eine Vorratsentlastung nach den Entlastungssätzen des § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Berechnung der Vorratsentlastung nach der Regelung in diesem Bundesgesetz setzt voraus, daß der Unternehmer seine Warenvorräte im Sinne des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum 31. Dezember 1972 in der Inventur oder in einem Warenverzeichnis nach den im Abs. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Gruppen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 und 14 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nachweist.

-7-

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Der Initiativantrag sieht eine gesetzliche Regelung für eine Reihe von Fragen vor, über die der Herr Bundesminister für Finanzen erst vor kurzem nachfolgende Erlässe herausgebracht hat:

- Erlässe vom 19.12.1972 Z.262.248-10a/72 (AÖF 1972/324) und vom 19.12.1972 Z.263.028-10a/72 (AÖF 1972/325) betreffend vereinfachte Vorratsentlastung;
- Erlaß vom 19.12.1972 Z.263.618-10a/72 (AÖF 1972/330) betreffend die Ermittlung von Teilleistungen für im Bau befindliche Wohnbauten zum 31.12.1972;
- Erlaß vom 31.1.1973 Z.251.399-10a/73 (AÖF 1973/51) betreffend Erklärung zur Ermittlung der Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen für das Kalenderjahr 1973, der einen im § 14 Abs. 4 UStG 1972 gesetzlich festgelegten Termin auf einen ^{späteren} Zeitpunkt hinauschiebt;
- Erlässe vom 2.3.1973 Z.252.900-7a/73 und vom 7.3.1973 Z.253.122-7a/73 betreffend Umsatzsteuervoranmeldungsabgabe bei Miethauseigentümern und Wohnungseigentumsanlagen.

Diese Erlässe sind dem Antrag beigelegt. Die Herausgabe der Erlässe, die mit den jeweils entsprechenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht im Einklang stehen, ist erforderlich geworden, weil die im Mehrwertsteuergesetz vorgesehene Regelung in der Praxis sowohl von den Steuerpflichtigen als auch von den Finanzbehörden nur mit größten Schwierigkeiten gehandhabt werden konnte.

Die ÖVP begrüßt an sich den Inhalt dieser Erlässe, wie sie jede Erleichterung für die Steuerpflichtigen und jede Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich begrüßt. Sie hat bereits bei der parlamentarischen Beratung des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf die bevorstehenden Schwierigkeiten hingewiesen und entsprechende Anträge auf vereinfachte pauschalisierte Vorratsentlastung gestellt, die jedoch von der Mehrheitspartei und vom Finanzminister unverständlicherweise abgelehnt wurden. Die damals beschlossene gesetzliche Regelung wurde bereits im Minderheitsbericht zum Umsatzsteuergesetz 1972 als "Schulbeispiel für eine wirtschaftsfremde Regelung" bezeichnet.

Die Richtigkeit dieser ÖVP-Anträge zum Mehrwertsteuergesetz beweist die Tatsache, daß sich das Finanzministerium in der Zwischenzeit zur Herausgabe von Erlässen in ihrem Sinn veranlaßt sah.

Der Finanzminister hat offenbar aus optischen Gründen den Weg der Erlässe gewählt, da er nicht gewillt ist, seine Fehler in der Öffentlichkeit einzugestehen und zuzugeben, daß das gegen die Stimmen der ÖVP durchgedrückte Umsatzsteuergesetz 1972 bereits reformbedürftig ist.

Um den materiellen Inhalt dieser Erlässe auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen, bringt daher die ÖVP den Initiativantrag ein.

Zusätzliche Kosten entstehen durch den Antrag nicht.

1380

Stück 65 vom 29. Dezember 1972, Nr. 324

(2) Die Höhe der Kontrollgebühren für Hausberchaubfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete des gehobenen Zolldienstes für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	72 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	96 S
für andere Bedienstete der Zollämter und der Zollwache für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	58 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	77 S

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 202/1968, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 409/1970, 242/1971 und 208/1972 außer Kraft.

324. Vereinfachte Vorratsentlastung für Lebensmitteleinzelhändler, Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel sowie Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler

(Erl. d. B. M. i. F. v. 19. Dezember 1972, Z. 262.248-10a/72)

Um 995

In Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorratsentlastung gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972¹⁾ wird eröffnet:

(1) Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich bei einer genauen Ermittlung der Vorratsentlastung ergeben, erklärt sich das Bundesministerium für Finanzen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß Lebensmitteleinzelhändler, Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel sowie Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler bei Ermittlung der Entlastungsbeträge gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 für ihre zum 31. Dezember 1972 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens die folgenden durchschnittlichen Entlastungssätze zugrunde legen:

1. Für Waren, die gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c des Umsatzsteuergesetzes 1959²⁾ dem ermäßigten Steuersatz von 17 v. H. (einschließlich der Zuschläge) unterliegen,

¹⁾ AUFV. Nr. 152/1972

²⁾ AUFV. Nr. 7, 57/1959

a) 3 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände hergestellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet hat, und

b) 4 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat;

2. für alle übrigen Waren

a) 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände herstellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet hat, und

b) 9 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat.

Die Bemessungsgrundlage ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu ermitteln.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 können nur Unternehmer in Anspruch nehmen,

1. deren steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 im Kalenderjahr 1972 10 Millionen Schilling nicht überstiegen haben und deren Lieferungen nicht überwiegend im Großhandel (§ 3 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) ausgeführt worden sind;

2. die dem Finanzamt gegenüber schriftlich erklären, daß sie die Ermittlung des Entlastungsbetrages gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nur nach dem in diesem Erlaß geregelten vereinfachten Verfahren vornehmen — und von den in Abs. 3 genannten Gegenständen abgesehen — auf eine genaue Berechnung der nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Betracht kommenden Entlastung verzichten;

3. deren Warenvorräte zum 31. Dezember 1972 im wesentlichen nicht nur nach einem Entlastungssatz des § 27 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu entlasten sind.

(3) Die Entlastung nach Abs. 1 ist nicht möglich

1. für Gegenstände, welche der Unternehmer ohne Entrichtung einer Ausgleichsteuer aus dem Ausland eingeführt hat;

2. für Brennstoffe, u. zw. Steingroble, Braunkohle, Preßloble (Briketts), aus Kohle hergestellter Koks;

3. für Heizöl, Kraft- und Schmierstoffe (Treibstoffe);

4. für Tabakwaren, Stempel- und Briefmarken;

5. für Getreide, Kartoffeln und Reis sowie Firche, frisch (lebend oder tot), gehüllt oder tiege-lücht.

Stück 65 vom 29. Dezember 1972, Nr. 325

1381

Die Vorratsentlastung für die unter Z. 1 lit. 5 angeführten Gegenstände kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nur in dem nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 möglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden.

(4) Macht ein Unternehmer von der Möglichkeit der Vorratsentlastung nach dem im Abs. 1 zulässigen Ausmaß Gebrauch, so kann — von den in Abs. 3 genannten Gegenständen abgesehen — eine Vorratsentlastung nach den Entlastungsätzen des § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Die Berechnung der Vorratsentlastung nach der Regelung in diesem Erlaß setzt voraus, daß der Unternehmer seine Warenvorräte im Sinne des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum 31. Dezember 1972 in der Inventur oder in einem Warenverzeichnis nach den im Abs. 1 dieses Erlasses angeführten Gruppen unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 und 14 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nachweist. (Die Ausführungen im Durchführungserlaß zum Umsatzsteuergesetz 1972 sind in diesem Zusammenhang sinngemäß anzuwenden.)

§ 27b. Vereinfachte Vorratsentlastung für Einzelhändler, ausgenommen Lebensmittel-einzelhändler, Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel sowie Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler

(Erl. d. B. M. f. F. v. 19. Dezember 1972, Z. 263-028-10a/72)

Um 995

In Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorratsentlastung gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972¹⁾ wird eröffnet:

(1) Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich bei einer genauen Ermittlung der Vorratsentlastung ergeben, erklärt sich das Bundesministerium für Finanzen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß Unternehmer, die im Kalenderjahr 1972 Lieferungen im Einzelhandel ausgeführt haben, bei der Ermittlung der Entlastungsbeträge gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 für ihre zum 31. Dezember 1972 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens die folgenden durchschnittlichen Entlastungsätze zugrunde legen:

1. Für Waren, die gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c des Umsatzsteuergesetzes 1959²⁾ dem ermäßigten Steuersatz von 17 v. H. (einschließlich der Zuschläge) unterliegen,

¹⁾ ADFV, Nr. 188/1972

²⁾ ADFV, Nr. 7, 57/1959

- a) 3 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände hergestellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet oder im Inland steuerfrei erworben hat, und
- b) 4 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland steuerpflichtig erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat;

2. für alle übrigen Waren

- a) 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände hergestellt bzw. bearbeitet oder verarbeitet oder im Inland steuerfrei erworben hat, und
- b) 9 v. H. der Bemessungsgrundlage, soweit der Unternehmer die Gegenstände im Inland steuerpflichtig erworben und bis zum Entlastungstichtag weder bearbeitet noch verarbeitet hat.

Die Bemessungsgrundlage ist unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu ermitteln.

(2) Bei der Feststellung, ob im Kalenderjahr 1972 Lieferungen im Einzelhandel ausgeführt worden sind, ist nicht entscheidend, ob die gelieferten Gegenstände erworben oder im Rahmen des Unternehmens hergestellt bzw. erworbene Gegenstände durch den Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

(3) Die Regelung nach Abs. 1 können nur Unternehmer in Anspruch nehmen,

1. deren steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 im Kalenderjahr 1972 10 Millionen Schilling nicht überstiegen haben und deren Lieferungen nicht überwiegend im Großhandel (§ 3 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) ausgeführt worden sind;
2. die dem Finanzamt gegenüber schriftlich erklären, daß sie die Ermittlung des Entlastungsbetrages gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nur nach dem in diesem Erlaß geregelten vereinfachten Verfahren vornehmen — und von den in Abs. 4 genannten Gegenständen abgesehen — auf eine genaue Berechnung der nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Betracht kommenden Entlastung verzichten;
3. deren Warenvorräte zum 31. Dezember 1972 im wesentlichen nicht nur nach einem Entlastungsatz des § 27 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu entlasten sind.

(4) Die Entlastung nach Abs. 1 ist nicht möglich

1. für Gegenstände, welche der Unternehmer ohne Entrichtung einer Ausgleichsteuer selbst aus dem Ausland eingeführt hat;
2. für Brennstoffe, n. zw. Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Koks hergestellter Koks;

1382

Stück 69 vom 29. Dezember 1972, Nr. 326

3. für Heizöl, Kraft- und Schmierstoffe (Treibstoffe);
4. für Tabakwaren, Stempel- und Briefmarken;
5. für Getreide, Karoffeln und Reis sowie Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt.

Die Vorratsentlastung für die unter Z. 1 bis 5 angeführten Gegenstände kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nur in dem nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 möglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden.

(5) Macht ein Unternehmer von der Möglichkeit der Vorratsentlastung nach dem im Abs. 1 zulässigen Ausmaß Gebrauch, so kann — von

den im Abs. 4 genannten Gegenständen abgesehen — eine Vorratsentlastung nach den Bestimmungen des § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht in Anspruch genommen werden.

(6) Die Berechnung der Vorratsentlastung nach der Regelung in diesem Erlaß setzt voraus, daß der Unternehmer seine Warenvorräte im Sinne des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum 31. Dezember 1972 in der Inventur oder in einem Warenverzeichnis nach den im Abs. 1 dieses Erlasses angeführten Gruppen unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 und 14 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nachweist. Die Ausführungen im Durchführungserlaß zum Umsatzsteuergesetz 1972 sind in diesem Zusammenhang sinngemäß anzuwenden.

294.

Stück II vom 7. Feber 1973, Nr. 51

31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundesräte, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn die Zollwerte [Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60¹⁾] eingeführter, im § 2 genannter Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten.“

2. § 17 Abs. 10 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn für inländische, im § 2 Abs. 2 genannte Waren der Zolltarifnummern 21.07, 22.02 und 35.01 A ein Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben wird, hat der Fonds für eingeführte gleichartige oder ähnliche gleichwertige Waren einen Importausgleich zu erheben; Voraussetzung hierfür ist, daß diese Waren der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967²⁾, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen und der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe nicht ausreicht, den für inländische Waren erhobenen Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder den Betrag gemäß § 9 abzugelten.“

3. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

¹⁾ AUFV. Nr. 105/1955

²⁾ AUFV. Nr. 223/1967

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

53. Ermittlung der Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen; Erklärung für das Kalenderjahr 1973

(Frl. d. B. M. i. F. v. 31. Jänner 1973, Z. 251.399-10a/73)

Um 640

Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können gemäß § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972¹⁾ spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Für Unternehmer, bei denen der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum ist, endet diese gesetzliche Frist für das Kalenderjahr 1973 am 10. Feber 1973; ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum, so endet diese Frist am 10. April 1973.

Im Hinblick darauf, daß die Verordnungen über die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bisher noch nicht kundgemacht werden konnten und sich daraus Übergangsschwierigkeiten ergeben können, erklärt sich das Bundesministerium für Finanzen damit einverstanden, daß Erklärungen im Sinne des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 für das Kalenderjahr 1973 auch dann als fristgerecht eingebracht angesehen werden, wenn sie spätestens mit der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum abgegeben werden, in welchem die für den Unternehmer maßgebende Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde.

¹⁾ AUFV. Nr. 188/1972

1386

Stück 66 vom 29. Dezember 1972, Nr. 330 und 331

Der zollamtlich bestätigte Nachweis ist vom Exporteur durch drei Jahre ab Ausgangsabfertigung aufzubewahren.“

„92. Das mit den Erhebungen beauftragte Zollamt hat vom exportierenden Unternehmen die Vorlage des zollamtlich bestätigten Nachweises zur Einsichtnahme zu verlangen.“

In den Ziffern 93 und 94 sind die Worte „des Tarifierungsnachweises“ durch die Worte „des zollamtlich bestätigten Nachweises“ zu ersetzen.

Abschließend wird zu den unter Ziffer 87 ff. vorgesehenen zollamtlich bestätigten Nachweisen bemerkt, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Exporteure hierüber entsprechend informieren wird. Über Anfrage sind auch von den Zollämtern die erforderlichen Auskünfte an die interessierten Exporteure zu erteilen.

§§ 6. Sonderregelung für im Bau befindliche Wohnbauten — vereinfachte Ermittlung von Teilleistungen zum 31. Dezember 1972

(Erl. d. B. M. f. F. v. 19. Dezember 1972, Z. 263.618-10a/72)

Um 690

In Ergänzung bzw. teilweiser Änderung des Abschnittes 120 des ho. Durchführungserlasses

zum Umsatzsteuergesetz 1972 vom 30. Oktober 1972 (BGBl. I Nr. 261/1972), wird eröfnet, daß aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken bestehen, wenn bei Wohnbauten zum 31. Dezember 1972 als Teilleistungen im Sinne des Abschnittes 120 des Durchführungserlasses zum Umsatzsteuergesetz 1972 auch Teile von Bauleistungen anerkannt werden, die zwar nach technischen Betrachtungen nicht teilbar sind, jedoch entsprechend einem einheitlichen Bauplan hergestellt wurden und so fest mit Grund und Boden verbunden sind, daß ihre Demontage eine Wertminderung der bisherigen Leistung bewirken würde. Voraussetzung hierfür ist,

1. daß es sich um Bauten handelt, die nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80% Wohnzwecken dienen, und
2. daß der Steuerpflichtige die auf diese Teilleistungen entfallende Umsatzsteuer spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt 31. März 1973 (§ 26 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1972)¹⁾ — soweit sich nicht auf Grund der Zahlungseingänge ein früherer Fälligkeitszeitpunkt ergibt — entrichtet und bis zu diesem Zeitpunkt dem Finanzamt eine Aufstellung vorlegt, aus der detailliert ersichtlich sein muß, wie sich die Bauleistungen zum 31. Dezember 1972 zusammensetzen, für die die Anwendung dieses Erlasses begehrt wird.

¹⁾ AÖFV, Nr. 283/1972

²⁾ AÖFV, Nr. 188/1972

Kreditrecht

§§ 1. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischer Währung ausgedrückten Versicherungsprämien (Zollwertkurse) zum 1. Jänner 1973

(BMPF-Z. 335.320-154/72 vom 20. Dezember 1972)

Auf Grund des § 4 Abs. 8 und des § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972¹⁾, § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60²⁾, und § 5 Abs. 5 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133³⁾, wurden zum Stichtag 1. Jänner 1973 folgende Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehr-

steuern und von in ausländischer Währung ausgedrückten Versicherungsprämien (Zollwertkurse) für nachstehende ausländische Währungen festgesetzt:

	Schilling
1 Pfund Sterling	5475
100 Belgische Francs	52'60
100 Dänische Kronen	337'--
100 Deutsche Mark	725'--
100 Finnische Mark	560'--
100 Französische Francs	460'--
100 Holländische Gulden	720'--
100 Italienische Lire	3'95
100 Jugoslawische Dinar	135'--
100 Norwegische Kronen	350'--
100 Portugiesische Escudos	87'--
100 Schwedische Kronen	488'--
100 Schweizer Franken	612'--
100 Spanische Peseten	36'50
100 Kanadische Dollar	2335'--
100 US-Dollar	2310'--

Für den Verrechnungsdollar haben die für den US-Dollar bestimmten Umrechnungskurse für

¹⁾ AÖFV, Nr. 188/1972

²⁾ AÖFV, Nr. 155/1955

³⁾ AÖFV, Nr. 186/1953

Abenschrift

Ergebnis

352.900-7e/73

Ergebnis: Umsatzsteuervoranmeldungs-
abgaben bei Miethauselgentümern
und Wohnungseigentumsanlagen

An

alle Finanzlandesdirektionen

Der Kreis der Miethauselgentümer sowie der Wohnungseigentumsanlagen wurde von der Zusendung von Vordrucken für die Umsatzsteuervoranmeldung für 1973 insoweit ausgenommen, als diese Fälle bisher umsatzsteuerlich nicht erfaßt waren. Durch die Nichtzusendung der Voranmeldungsvordrucke kommt zum Ausdruck, daß die Finanzverwaltung auf der monatlichen bzw. vierteljährlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in diesen Fällen nicht besteht. Im Falle der Nichtabgabe von Voranmeldungen werden keine Mahnungen ergehen, und haben auch sonstige nachteilige Folgen zu unterbleiben.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Erfassung von Zehllasten bzw. Gutschriften in diesen Fällen lediglich im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgen. Selbstverständlich bleibt es jedem Steuerpflichtigen unbenommen, eine monatliche oder vierteljährliche Voranmeldung abzugeben. Es sind daher versprechenden Parteien über Wunsch Umsatzsteuervoranmeldungsvordrucke auszuhändigen.

Durch die Finanzlandesdirektionen ist die umgehende Verkündung dieses Erlasses in der lokalen Tages- und Fachpresse zu veranlassen. Die Einschaltung in der Wiener Tagespresse erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen.

2. März 1973

Für den Bundesminister:

Dr. Joßl

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 252.900-7a/73

Umsatzsteuer-Voranmeldungsabgabe bei
Miethausbesitzern und Wohnungs-
eigentumsanlagen.

An

alle Finanzlandesdirektionen

In Ergänzung des ho. Erlasses vom 2. März 1973,
Zl. 252.900-7a/73, welcher den Finanzlandesdirektionen mittels
Fernschreiben zugeht, wird zur Vermeidung von Zweifeln folgendes
mitgeteilt:

1. Die aus Vereinfachungsgründen erfolgte Verlagerung der Er-
fassung von Zahllasten bzw. Gutschriften auf die Jahres-
erklärung bedeutet, daß nicht nur die Abgabe der Voranmeldung,
sondern selbstverständlich auch (gleichzeitig) die Mitrichtung
der Abgabe auf den Zeitpunkt der Jahreserklärungsabgabe ver-
lagert wurde. Bei Auskunftserteilungen ist daher darauf hin-
zuweisen, daß für den Fall, daß sich der Pflichtige doch zur
Voranmeldungsabgabe entschließen sollte, im gleichen Inter-
vall auch Zahlungen zu leisten sind und umgekehrt eine Vor-
anmeldung abzugeben ist, wenn eine Zahlung geleistet wird.
2. Entgegen den Weisungen in Punkt 2, Punkt 2.2 bzw. 2.3 des
ho. Erlasses vom 17. Jänner 1973, Zl. 250.030-7a/73 Um 010,
("Bereinigung der Signale und Akten") doch erfaßte Fälle
sind unverzüglich mit dem Signal U/ zu kennzeichnen, um eine
Ausschaltung der Überwachung zu gewährleisten. Daß eine Über-
wachung dann einsetzt, wenn das Vorkoll für das Jahr 1973
auf Grund der geleisteten Vorauszahlungen oder und der ab-
gegebenen Voranmeldungen S 6.400 übersteigt (Nettobetrag:
Umsatzsteuer vermindert um Vorsteuer), kann nicht verhindert
werden. Von der Besteuerung von Voranmeldungen auszugehen ist
jedoch nicht zu nehmen.

Folgt 2. Einlegeblatt

3. Mietkauseigentümer, die aus anderen Gründen bereits unsteuerlich erfasst sind (z. B. als Gewerbebetriebe), fallen insoweit unter die Vereinfachungsregelung, als auch die aus den Mietkäufern resultierenden Daten erst in die Umsatzsteuerjahreserklärung einbezogen werden können.
4. Hat ein Abgabepflichtiger zunächst, ohne von dem Inhalt des Erlasses Zl. 252.900-7a/73 Kenntnis zu haben, eine Voranmeldung für Jänner 1973 abgegeben, ist es ihm auf Grund des Erlasses nun möglich, von der Voranmeldungsabgabe (und auch der Zahlung) für die folgenden Voranmeldungszeiträume des Jahres 1973 Abstand zu nehmen. Wie auch im Erlaß Zl. 252.900-7a/73 ausgeführt wurde, bleibt es jedem Pflichtigen selbstverständlich unbenommen, eine monatliche oder vierteljährliche Voranmeldung abzugeben. Die Entgegennahme von Voranmeldungen darf in keinem Fall verweigert werden.
5. Hinsichtlich der in Verbindung mit Anträgen auf Vergabe einer Steuernummer eingebrachten Voranmeldungen ist entsprechend den Weisungen des Punktes 2.3 des Erlasses vom 17. Jänner 1973, Zl. 250.080-7a/73, ("Bereinigung der Signale und Akten") zu verfahren.

* * * * *

Der Erlaß ist unverzüglich den Finanzämtern zunächst fernmündlich, sodann auf schriftlichem Wege zuzuleiten.

1973 03 07

Für den Bundesminister:
Dr. JOEL